

# Beendigung der Beschäftigung

## Was wird aus meinen bisher erworbenen Ansprüchen?

Während Ihrer Beschäftigung haben Sie mit der Pflichtversicherung EZVKGrund eine betriebliche Altersversorgung erworben, die auch Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenversorgung umfasst.

Diese Pflichtversicherung bleibt auch nach Ihrem Ausscheiden aus der Beschäftigung als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen. D. h., Ihre bis dahin erworbenen Versorgungspunkte werden festgeschrieben, so dass sich die Höhe Ihrer Anwartschaft durch das Ausscheiden nicht verringert.

Wenn für Sie 120 Monate lang Umlagen oder Beiträge eingezahlt wurden, nehmen Sie weiterhin an möglichen Überschussverteilungen durch Zuteilung von Bonuspunkten teil und können auf diese Weise die Zahl Ihrer Versorgungspunkte und damit Ihren Rentenanspruch erhöhen.



## Was passiert, wenn ich meinen Arbeitgeber wechsele?

Ihre bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte bleiben Ihnen auf jeden Fall erhalten.

Wenn Sie zu einem Arbeitgeber innerhalb des kommunalen, kirchlichen, caritativen oder diakonischen Dienstes wechseln, haben Sie in der Regel die Möglichkeit, im Rahmen bestehender Überleitungsvereinbarungen Ihre bisher erworbenen Versorgungspunkte an die Zusatzversorgungseinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überzuleiten.

Wichtig ist, dass Sie selbst aktiv werden und bei der neu zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung die Überleitung Ihrer Versicherung beantragen. Antragsformulare erhalten Sie entweder dort oder bei Ihrem neuen Arbeitgeber.

## Kann ich die Pflichtversicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?

Die Pflichtversicherung EZVKGrund können Sie als Versicherte/r nach Beendigung der Beschäftigung nicht selbst unmittelbar fortsetzen.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, **vor** Ihrem Ausscheiden die freiwillige Versicherung EZVKPlus abzuschließen. Ihr Vorteil: Diese freiwillige Versicherung können Sie nach Ihrem Ausscheiden ohne weiteres (Antrag innerhalb von drei Monaten) fortführen und für Ihre Beiträge sogar die Riester-Förderung in Anspruch nehmen. D. h. Sie erhalten staatliche Zulagen und können bei der Einkommensteuererklärung einen Sonderausgabenabzug geltend machen.

... bei der Rente für Sie da.

Mehr dazu finden Sie in unserem EZVKPlus-Infoblatt 2 „Die Riester-Rente“, das Sie kostenlos bei uns anfordern oder im Internet unter [www.ezv.de](http://www.ezv.de) im Bereich „Service“ -> „Downloads“ herunterladen können.

#### Wichtig ist,

- dass Sie Ihre freiwillige Versicherung noch **vor Ende Ihrer Beschäftigung abschließen** und
- dass Sie uns **innerhalb von drei Monaten nach Ende Ihrer Beschäftigung mitteilen**, dass Sie Ihre freiwillige Versicherung weiterführen möchten.

Mehr Informationen erhalten Sie bei unseren Beraterinnen und Beratern für die freiwillige Versicherung. Dort können Sie sich auch eine Beispielrechnung für Ihren persönlichen Bedarf erstellen lassen. Rufen Sie uns an: Telefon 06151 3301-199.

#### Wann kann ich meine Betriebsrente beantragen?

Sie haben Anspruch auf Rentenleistungen aus Ihrer Pflichtversicherung, wenn für Sie mindestens 60 Kalendermonate lang Umlagen oder Beiträge geleistet wurden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, bekommen Sie Ihre Betriebsrente grundsätzlich dann, wenn Sie auch Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Voraussetzung der Wartezeit entfällt bei Altersrenten für Anwartschaften aus arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen (Eigenbeteiligungen).

In der freiwilligen Versicherung gibt es diese Wartezeit von 60 Monaten nicht.

In jedem Fall müssen Sie Ihre Rente schriftlich bei uns beantragen.



#### Weitere Fragen?

- Sie haben Fragen zu Ihrer **Pflichtversicherung**?

Telefon: 06151 3301-0

- Sie möchten vor Ihrem Ausscheiden eine **freiwillige Versicherung** abschließen?

Telefon: 06151 3301-199